

Merkblatt Stellensuchende EU/EFTA

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

- EU-16:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern
- EU-8:** Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn
- EU-2:** Bulgarien und Rumänien
- EU-1:** Kroatien
- EFTA:** Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss FZA haben EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht, während eines angemessenen Zeitraums eine Stelle im anderen Vertragsstaat zu suchen (Art. 2 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA]). Nach Art. 18 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) wird eine Bewilligung zur Stellensuche für drei Monate erteilt (Abs. 2) und kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern Suchbemühungen nachgewiesen werden (Abs. 3).

1.1. Aufenthalt bis zu drei Monaten

Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten benötigen EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen, keine Bewilligung (Art. 18 Abs. 1 VEP). Es handelt sich um einen bewilligungsfreien Aufenthalt. Zu diesem Zweck besteht keine Pflicht ein Gesuch einzureichen oder sich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

1.2. Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Dauert die Stellensuche länger als drei Monate, so müssen EU/EFTA-Staatsangehörige eine Bewilligung beantragen. Sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten.

2. Voraussetzungen

2.1. Finanzielle Mittel

Der Gesuchsteller muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, um für seinen Lebensunterhalt für die Dauer der Stellensuche aufkommen zu können. EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen, sind gemäss Artikel 29a AIG von der Sozialhilfe ausgeschlossen, sobald die öffentliche Sozialhilfe beansprucht wird, erlischt ihr Anwesenheitsrecht.

2.2. Gültiges Reisedokument

Es wird ein gültiger Reisepass oder Identitätskarte benötigt.

3. Einzureichende Unterlagen

3.1 Erstmalige Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche

- Gesuch A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel mittels Bankbelegen, Einkommensbescheinigungen, Verpflichtungserklärung durch Drittpersonen usw.

3.2 Verlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung

- Gesuch A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel mittels Bankbelegen, Einkommensbescheinigungen, Verpflichtungserklärung durch Drittpersonen usw.
- Nachweis konkreter Stellensuchbemühungen

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: **Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.